

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

§ 123 I 1. Alt. BGB

- Täuschungshandlung des Erklärungsempfängers oder einer ihm zuzurechnenden Person
 - muss sich auf nachprüfbare Tatsachen beziehen
- Irrtum des Erklärenden
- doppelte Kausalität
 - zwischen Täuschungshandlung und Irrtum
 - zwischen Irrtum und Willenserklärung
- Rechtswidrigkeit der Täuschungshandlung
- Arglist
 - bedingter Vorsatz genügt

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

§ 123 II 1 BGB

- bei Täuschungshandlung eines Dritten
 - Anfechtung nur bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Erklärungsempfängers von der Täuschung

Grenzen der Inhaltsfreiheit

Gesetzliches Verbot § 134	Verfügungsverbot § 135: gesetzlich § 136: behördlich	Sittenwidrigkeit § 138
Rechtsfolge: Vermutung der Nichtigkeit	§§ 135 I, 136: <u>absolute Verfügungsverbote</u> : Vermutung der Nichtigkeit <u>relative Verfügungsverbote</u> : relative Unwirksamkeit gegenüber bestimmten, individualisierbaren Personen §§ 135 II, 136: gutgläubiger Erwerb möglich	I: Sittenverstoß II: Wucher (Spezialtatbestand) Rechtsfolge: Nichtigkeit
	§ 137: rechtsgeschäftlich I: ohne dingliche Wirkung [Ausn.: § 399 2. Fall] II: schuldrechtliche Wirkung bleibt unberührt	

Aufrechterhaltung fehlerhafter Rechtsgeschäfte

§ 139	§ 140	§ 141
Teilnichtigkeit	Umdeutung	Bestätigung
<p>Auslegungsregel grundsätzlich Gesamtnichtigkeit</p>	<p>Wirkungen des Ersatzgeschäfts treten ex lege ein</p>	<p>I Eintritt der Rechtsfolgen ex nunc</p> <p>II widerlegliche Vermutung einer schuldrechtlichen Rückbeziehungs- vereinbarung</p>